

128 / 25



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Juni 1984

Nr. 1802

Die Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, umfassend die Baugebiets-Etappierung und Bereinigung der Siedlungsgebiet-Abgrenzung, Teilgebiet Dorf 1 : 2'000 und Teilgebiet Höfe 1 : 2'000, zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Ortsplanung wurde in der Zeit vom 22. April bis 24. Mai 1983 öffentlich aufgelegt. Es gingen diverse Einsprachen ein, die der Gemeinderat zu einem grossen Teil guthiess, einen Teil aber auch ablehnte. Die Einsprache der Bürgergemeinde wurde gestützt auf § 148 Gemeindegesetz an den Regierungsrat weitergeleitet; sie wurde mit Schreiben des Bau-Departementes vom 31. Mai 1983 sistiert. Die mit Verfügung des Gemeinderates vom 11. Juli 1983 abgewiesenen Einsprecher

1. Frau Alice Ramseier-Borer, Frau Theres Roth-Borer,
Im Latschet 199, Himmelried

2. Frau Lina Thomann-Wiggli, Hauptstrasse 142, Himmelried

3. Herr Franz Pflugi, Gartenstrasse 219, Himmelried

erheben Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz /BauG). Sämtliche Beschwerdeführer sind durch die ange-

fochtene Planung berührt und haben an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse, weshalb ihre Beschwerdelegitimation zu bejahen und auf die rechtzeitig eingereichten Beschwerden einzutreten ist.

2. Frau Ramseier und Frau Roth stellen das Rechtsbegehren, es sei hinsichtlich der Grundstücke GB Himmelried Nrn. 1186 - 1189 die bisherige Baugebietseinteilung beizubehalten und auf die festgelegten Baulinien zu verzichten.

Frau Thomann beantragt die Zuteilung des Grundstücks GB Himmelried Nr. 449 zur Bauzone zweiter Etappe.

Herr Pflugi verlangt, dass die Teilparzelle GB Himmelried Nr. 450 der Bauzone zweiter Etappe zugeteilt werde.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Himmelried beantragt die Abweisung der Beschwerden.

Für die Begründungen wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

3. Am 17. Januar 1984 fand in Anwesenheit der Parteien ein Augenschein mit anschliessender Parteiverhandlung statt.

II.

1. Frau Ramseier und Frau Roth wenden sich gegen die auf ihren Grundstücken GB Himmelried Nrn. 1186 - 1189 festgelegten rückwärtigen Baulinien, mit der Begründung, die Fläche ausserhalb der Baulinie werde entwertet. Diese Fläche könne nicht mehr überbaut werden und sei zur Berechnung der Ausnützungsziffer nicht mehr "erforderlich".

Die Gemeinde weist vorab - zu Recht - darauf hin, dass sich die hier zur Diskussion stehenden Grundstücke mit ihrer ganzen Fläche in der Bauzone befinden und damit bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer (AZ) eingerechnet werden können (vgl. Anhang III zu § 34 Kant. Baureglement/KBR).

Es ist unbestritten, dass das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, rückwärtige Baulinien festzulegen (§ 40 Abs. 3 BauG). Die Gemeinde will damit erreichen, dass entlang des Ischlagweges nur eine Bautiefe überbaut werden kann. Dieses Ziel hätte natürlich auch mit einer Reduktion der Bauzone bis zur umstrittenen Baulinie erreicht werden können, hätte für die Beschwerdeführerinnen aber den Nachteil gehabt, dass die Flächen nicht mehr zur Berechnung der AZ hätten herangezogen werden können, was die Gemeinde vermeiden wollte.

Damit bleibt festzustellen, dass diese Baulinie und das damit angestrebte Ziel keineswegs offensichtlich unzweckmässig oder gar rechtswidrig sind. Nur wenn dies der Fall wäre, hätte der Regierungsrat einzuschreiten (§ 13 Abs. 2 BauG). Die Baulinie erweist sich vielmehr als planerisch sinnvoll und verhältnismässig.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Die Beschwerdeführerinnen haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidungsgebühr) von Fr. 300.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

2. Frau Thomann und Herr Pflugi verlangen, dass ihre Grundstücke GB Nrn. 449 und 450 (Herr Pflugi für einen Teil seines Grundstückes GB Nr. 450), die nebeneinander liegen

und die mit der vorliegenden Ortsplanung dem Reservegebiet zugeteilt werden sollen, der Bauzone zweiter Etappe zugewiesen werden. Die Beschwerdeführer geben zur Begründung an, die Grundstücke seien durch die Hombergstrasse und die sich darin befindlichen Werkleitungen voll erschlossen, die Parzellen grenzten unmittelbar an die Dorfkernzone und eine allfällige Baulandumlegung im Gebiet Schwilmenacker - die aber für ihre Grundstücke nicht notwendig sei - könne ohne Erschwerung in einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Frau Thomann beruft sich ausserdem auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit, der hier dadurch verletzt werde, dass andere, weniger erschlossene Gebiete der Bauzone erster Etappe zugeteilt worden seien.

Die Beschwerdeführer lassen bei ihrer Argumentation unbeachtet, dass ihre Grundstücke nach dem Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Himmelried (RRB Nr. 364 vom 26. Januar 1972) nach unten - und nicht in die höher gelegene Leitung in der Hombergstrasse - zu erschliessen sind, mithin diese Grundstücke kanalisationsmässig nicht erschlossen sind. Dasselbe trifft auch für die strassenmässige Erschliessung zu. Diese wäre bezüglich der beiden Grundstücke, angesichts der Steilheit des Geländes, von oben (Hombergstrasse) her nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich. Eine Erschliessung von unten gebietet aber auch das Interesse des Landschaftsschutzes, indem für eine solche Erschliessung wesentlich kleinere Terrainveränderungen nötig wären. Diese Erschliessung von unten her würde aber tatsächlich - wie von der Gemeinde geltend gemacht - die Durchführung einer Landumlegung erfordern.

Damit kann aber keine Rede davon sein, dass die hier zur Diskussion stehenden Grundstücke im Sinne des Baugesetzes

erschlossen wären. Nachdem auch sie in eine allfällige Baulandumlegung einbezogen werden müssten und sie nur von unten her erschlossen werden können, ist ihre Zuweisung zum Reservegebiet recht- und zweckmässig im Sinne von § 13 Abs. 2 BauG.

Damit erübrigt es sich auch, auf den Einwand, es seien andere Grundstücke, die weniger erschlossen seien, einzugeht worden, näher einzugehen. Abgesehen davon, dass nicht angegeben wird, um welche Grundstücke es sich handeln soll, ist ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass dem Gleichheitsprinzip bei der Anordnung und Durchsetzung von Planungsmassnahmen nur eine stark abgeschwächte Wirkung zukommt. Liegenschaften, die sich in ihrer Funktion für die Eigentümer in nichts unterscheiden, werden nach ihrer weitgehend zufälligen Lage mit ungleich einschneidenden Grundeigentumsbeschränkungen belastet (Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, S. 431).

Die Beschwerden sind somit abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von je Fr. 300.-- zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden verrechnet.

III.

1. Die vorliegenden Nutzungspläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 13 Abs. 1 BauG). Für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde (und Beschwerdeinstanz) gilt folgendes :

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche

Entscheidungsfreiheit zu.

Daneben sind die Nutzungspläne - wie erwähnt - durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 16 Abs. 2 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit, wobei er sich - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse Zurückhaltung auferlegt (vgl. BGE 106 Ia 71 f.).

2. Bei der Ueberprüfung der Ortsplanung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin kommt der Baugebietsabgrenzung für die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes (Art. 22 quater BV) eine zentrale Bedeutung zu. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass zu grosse Bauzonen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung widersprechen und insbesondere eine weitere Streubauweise mit all ihren Nachteilen fördern, wie etwa die Beeinträchtigung der Landschaft, die Verschwendung von Boden und Geldern für Erschliessung und Infrastruktur sowie die Beeinträchtigung der Landwirtschaft (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und 2 RPG).

Wie gross nun eine Bauzone sein darf, wird durch das Gesetz (RPG und BauG) festgelegt. Sie hat nach § 26 BauG jenes Land zu umfassen, das bereits weitgehend überbaut und erschlossen ist und das nach objektiven Planungsgrundsätzen in absehbarer Zeit - Art. 15 RPG legt 15 Jahre fest - für eine geordnete Besiedlung benötigt wird und

erschlossen werden kann. Aufgrund dieser Bestimmungen und zu deren Konkretisierung wurde der Planungsgrundsatz des Faktors 2 aufgestellt und in den kantonalen Richtplan Besiedlung und Landschaft aufgenommen. Nach diesem Grundsatz darf die Bauzone höchstens so gross bemessen sein, dass sie, gesamthaft gesehen, der doppelten heutigen Einwohnerzahl Platz bietet. Dieser Faktor 2 stellt eine alleroberste, allen Eventualitäten Rechnung tragende Grenze dar, damit die Bauzonengrösse den gesetzlichen Anforderungen noch genügen kann. Eine Bauzone, welche über diese maximale Grösse hinausgeht, ist nicht nur unzweckmässig, sondern gesetzwidrig (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichts, I. Öffentlichrechtliche Abteilung, 3. Februar 1982).

3. Der noch rechtsgültige Zonenplan von Himmelried stammt aus dem Jahr 1969 (RRB Nr. 1506 vom 26.3.1969) und umfasst eine Bauzone mit einem Fassungsvermögen von 2'132 Einwohnern, bei einer Einwohnerzahl von ca. 660 (am 25.5.1982 656 Einwohner). Die Bauzone könnte also deutlich mehr als das dreifache der heutigen Bevölkerungszahl aufnehmen, weshalb massive Rückzonungen vorgenommen werden müssen. Die Gemeinde Himmelried wurde im Rahmen der Vorprüfung der Ortsplanung durch das Kantonale Amt für Raumplanung mit aller Deutlichkeit auf dieses Erfordernis hingewiesen.

Die nun vorliegende, dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitete Ortsplanung trägt dieser Notwendigkeit der Bauzonенverkleinerung nicht Rechnung. Das Fassungsvermögen der Bauzone umfasst noch beinahe das 3-fache der heutigen Bevölkerungszahl. Wohl hatte die Planungsbehörde der Gemeinde im Gebiet Schänzli-Kastelweid ein

grösseres Gebiet der Reservezone zugewiesen und den Plan auch so öffentlich aufgelegt, aufgrund der zahlreichen Einsprachen indessen wieder eingezont (2. Etappe).

Nach dem vorgängig unter Ziff. III. 2. Ausgeführten erweist sich die vorliegende Ortsplanung hinsichtlich der Bauzonengrösse - soweit dieselbe Gebiete umfasst, die nach den gültigen Planungsgrundsätzen ausgezont werden müssten - als rechtswidrig.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens fanden Gespräche zwischen der Gemeinde und dem Amt für Raumplanung statt. Dabei einigte man sich dahingehend, dem Regierungsrat - für den Fall, dass eine Genehmigung nicht möglich sein sollte - zu beantragen, die Bauzone in jenem Bereich zu genehmigen, wo eine Auszonung nicht möglich ist, und das übrige Gebiet als vorläufige Nichtbauzone zu bezeichnen und zur Neubehandlung an die Gemeinde zurückzuweisen. Das Amt für Raumplanung unterbreitete der Gemeinde in der Folge einen Plan, in welchem die Flächen, die als Nichtbauzone zu bezeichnen sind, eingezeichnet waren.

Der Gemeinderat Himmelried stellt mit Beschluss vom 16. Februar 1934, im Rahmen der Anhörung gemäss § 20 Abs. 1 BauG, den Antrag, sofern eine Neufestsetzung von Planungszonen nicht umgangen werden könne, sei die Planungszone im Gebiet Schänzli - Kastelweid analog der bereits aufgelegten festzusetzen, sei auf die Neufestsetzung einer Planungszone im Gebiet Steffen zu verzichten und die übrigen Zonenpläne seien vorzeitig zu genehmigen.

Die kantonale Raumplanungskommission, welcher die vor-

liegende Ortsplanung unterbreitet wurde, sprach sich an der Sitzung vom 19. März 1984 dafür aus, dem Gemeinderat in zwei Punkten zu folgen :

- Genehmigung der Ortsplanung, soweit sie Gebiete erfasst, die nicht ausgezont werden können.
- Abgrenzung des Baugebietes Schänzli - Kastelweid entsprechend der vom Gemeinderat aufgelegten Planungszone.

Beim dritten Punkt, vorläufige Abgrenzung im Bereich Steffen, soll nach der Meinung der kantonalen Raumplanungskommission am Vorschlag des Amtes für Raumplanung festgehalten werden.

4. Dem von der kant. Raumplanungskommission vorgeschlagenen Vorgehen kann vollumfänglich zugestimmt werden. Soweit die vorliegende Ortsplanung von Himmelried Gebiete der Bauzone zuweist, die nach den Planungsgrundsätzen dorthin gehören und nicht ausgezont werden können und im Teilgebiet Dorf eine Reservezone ausscheidet, kann die Planung - da recht- und zweckmässig - genehmigt werden. Von der Genehmigung auszunehmen sind jene Gebiete, in denen Rückzonungen, welche in dieser Ortsplanung nach dem vorgängig Ausgeführten unumgänglich sind, noch möglich sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Gebiete :

- a) Das Gebiet der von der Gemeinde vom 10. Juli bis 10. August 1982 öffentlich aufgelegten Planungszone Schänzli-Kastelweid (Teilgebiet Höfe).
- b) Das Gebiet Steffen/Burgmatt, wie vom Amt für Raumplanung mit Schreiben (und Planbeilage) vom 1. Februar 1984 an die Gemeinde festgehalten (Teilgebiet Höfe).

Diese Gebiete werden in Anwendung von § 11 Bst. b BauG von der zu genehmigenden Bauzone vorläufig abgegrenzt, als Nichtbauzone bezeichnet und zur Neubehandlung an die Gemeinde zurückgewiesen (§ 18 Abs. 2 BauG). Es dürfen in diesen Gebieten vorläufig keine Baubewilligungen ohne Ausnahmbewilligung des Bau-Departementes (§ 33 BauG) erteilt werden.

Die Gemeinde Himmelried wird eingeladen, die Anpassung der Ortsplanung an die gesetzlichen Bestimmungen und die massgeblichen Planungsgrundsätze möglichst rasch vorzunehmen.

5. Die forstlichen Belange, wie Waldverlauf und -qualität sowie Waldbaulinien sind im vorliegenden Nutzungsplanverfahren nicht geregelt. Diese Fragen sind beim Erlass der Zonenvorschriften und der Nutzungseinteilung im nachfolgenden Verfahren zu bestimmen. Die Gemeinde hat den Wald im Bereiche des Siedlungsgebietes genau zu kartieren und hiernach den Plan dem Kreisförster zur Stellungnahme und zum Entscheid betreffend Waldverlauf und Waldbaulinien zu unterbreiten.
6. In formeller Hinsicht sind folgende Bemerkungen anzubringen: Hinsichtlich desjenigen Teils der Ortsplanung, der genehmigt werden kann, wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Hingegen hätte das Gebiet Schänzli-Kastelweid, welches im aufgelegenen Plan als Reservegebiet bezeichnet war und von der Gemeinde nachträglich dem Baugebiet zugewiesen wurde, neu aufgelegt werden müssen. Dieser Mangel bleibt aber ohne Bedeutung, nachdem die Gemeinde dieses Gebiet wird neu überarbeiten und das Planverfahren gemäss §§ 15 ff. BauG durchführen müssen. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die betroffenen Grundeigentümer ihre Interessen wahren können. Das gilt auch für die Dürgergemeinde Himmelried, deren Einsprache (vgl. vorn I. 1.) als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung Himmelried, umfassend die Baugebiets-Etappierung und Bereinigung der Siedlungsgebiet-Abgrenzung,

Teilgebiet Dorf und Teilgebiet Höfe, wird nur teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Gebiete Schänzli-Kastelweid und Steffen/Burgmatt (siehe Erwägungen III. 4. hiervor). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Entscheides bildet. Die nicht genehmigten Flächen sind im Plan gelb umrandet.

2. Der Einwohnergemeinde Himmelried wird gemäss § 11 Bst. a BauG für den Erlass eines überarbeiteten Zonenplanes Frist gesetzt bis Ende 1985.

3. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Planung wird gemäss § 11 Bst. b BauG folgendes angeordnet:

Die Bauzone wird auf das genehmigte Gebiet abgegrenzt, indem die Gebiete Schänzli-Kastelweid und Steffen/Burgmatt als vorläufiges Nichtbaugebiet bezeichnet werden.

Bis die definitive Planung vorliegt, dürfen ausserhalb der genehmigten Gebiete Bauten und Anlagen nur mit einer Ausnahmebewilligung des Kantons erstellt werden.

4. Die Fragen über Waldverlauf und -qualität sowie Waldbaulinien sind im vorliegenden Nutzungsplanverfahren nicht geregelt und beim Erlass des nachfolgenden Nutzungsplanverfahrens zu bestimmen. Die Gemeinde hat deshalb den Wald im Bereiche des Siedlungsgebietes genau zu kartieren und den Plan dem Kreisförster zur Stellungnahme und zum Entscheid betreffend Waldverlauf und Waldbaulinien zu unterbreiten.
5. Die Beschwerde von Frau Ramseier und Frau Roth wird abgewiesen. Sie haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 300.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.
6. Die Beschwerde von Herrn Franz Pflugi wird abgewiesen. Er hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 300.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.
7. Die Beschwerde von Frau Lina Thomann wird abgewiesen. Sie hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr)

von Fr. 300.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

8. Die Einsprache der Bürgergemeinde Himmelried wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
9. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1984 noch 5 Exemplare der Zonenpläne Teilgebiet Dorf und Teilgebiet Höfe einzureichen. Auf dem Plan Teilgebiet Höfe ist die vorläufige Abgrenzung des Baugebietes gemäss beiliegendem Situationsplan darzustellen. Die Pläne sind zudem mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
10. Der kant. Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
11. Bestehende Pläne sind, soweit sie den vorliegenden genehmigten Plänen und dem Beschluss über die vorläufige Abgrenzung des Baugebietes widersprechen, aufgehoben.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	Fr. 18.--	Kto. 2020-435.00
	<u>Fr. 518.--</u>	<u>zahlbar innert 30 Tagen</u>
	=====	

Kostenrechnung Frau Ramseier, Frau Roth, Himmelried

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	
./. Verfahrenskosten		
(inkl. Entscheidgebühr)	<u>300.--</u>	von Kto. 119.650
	----	umbuchen auf Kto. 2000.431.00
	=====	

Kostenrechnung Frau L. Thomann-Wiggli, Himmelried

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	
./.. Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 300.--	von Kto. 119.650
		umbuchen auf Kto. 2000-
	Fr. ---.--	431.00
	=====	

Kostenrechnung Herr Franz Pflugi, Himmelried

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	
./.. Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 300.--	von Kto. 119.650 umbuchen
		auf Kto. 2000-431.00
	Fr. ---.--	
	=====	

Der Gemeinderat kann gemäss § 20 BauG innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen.

(Staatskanzlei Nr. 156)ES

Der Staatsschreiber :

Dr. Max G. [Signature]

- *Bau-Departement (2) MK/S
- Departementssekretär + br (2)
- *Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan
- *Amt für Wasserwirtschaft (2) mit Planausschnitt KRP
- *Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP
- *Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP
- Rechtsdienst Bau-Departement (4)
- *Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit Planausschnitt KRP
- *Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan/
Planausschnitt KRP
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (5) zur Umbuchung
- *Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Plan-
ausschnitt KRP
- *Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP

Fortsetzung Verteiler Seite 14

- *Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
- *Ammannamt der EG. 4249 Himmelried, mit 1 gen. Plan/
Planausschnitt KRP/Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- *Baukommission der EG, 4349 Himmelried
- *Ingenieurbüro A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach
- *Planungsbüro Solothurn PS + S AG, Niklaus Konradstr. 4,
4500 Solothurn
- Frau Alice Ramseier-Borer und Frau Theres Roth-Borer,
Im Latschget 199, 4249 Himmelried/EINSCHREIBEN
- Frau Lina Thomann-Wiggli, Hauptstrasse 142, 4249 Himmelried/
EINSCHREIBEN
- Herrn Franz Pflugi, Gartenstrasse 219, 4249 Himmelried/
EINSCHREIBEN
- *Bürgergemeinde, 4249 Himmelried/EINSCHREIBEN

*Beilage: Situationsplan

Amtsblatt Publikation:

Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Himmelried, umfassend die Baugebiets-Etappierung und die Bereinigung der Siedlungsgebiets-Abgrenzung, wird teilweise genehmigt. Die Gebiete Schänzli-Kastelweid und Steffen/Burgmatt werden von der Genehmigung ausgenommen, als vorläufiges Nichtbaugebiet erklärt und zur Ueberarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.